

**GEMEINDE  
LONTZEN**



COMMUNE DE  
LONTZEN

**Anwesend:**

P.Thevissen

**Bürgermeister**

Y. Heuschen

J.Grommes

E.Jadin

W.Heeren

**Schöffen**

R.Franssen

G.Renardy

M.Kelleter-Chaineux

S.Houben-Meessen

I.Malmendier-Ohn

H. Loewenau

E.Simar

G.Malmendier

L.Moutschen

V.Hagelstein-Schmitz

K-H Braun

S.Cloot

**Ratsmitglieder**

P.Neumann

**Generaldirektor**

**Auszug aus dem Protokollbuch der Sitzungen des Gemeinderates  
Extrait du registre aux procès-verbaux des séances du Conseil Communal  
Öffentliche Sitzung vom 21. Oktober 2019**

**Punkt 20. der öffentlichen Sitzung:  
Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, insbesondere die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2018 zur Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge für das Jahr 2019;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegungen in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurden;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Für die Jahre 2020 bis 2025, vom **01. Januar 2020** bis zum **31. Dezember 2025** wird eine Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge erhoben (Haushaltsartikel: 040/36848).

Unter unbrauchbar gewordene Fahrzeuge versteht man jegliches Automobil oder anderes Fahrzeug, das offenkundig nicht fahrtüchtig ist oder kein gültiges Kennzeichen besitzt oder aber zu anderen Zwecken als zum Transport von Personen und Sachen dient und unter freiem Himmel steht und von dem, vom Publikum benutzten Straßen und Wegen oder von der Eisenbahnlinie aus sichtbar ist, unabhängig davon, ob es mittels einer Plane oder Ähnlichem abgedeckt ist oder nicht.

**Artikel 2:** Die Steuer wird geschuldet durch den Eigentümer der Fahrzeuge oder, wenn dieser nicht bekannt ist, durch den Besitzer des Grundstückes, auf dem das oder die Fahrzeuge abgestellt sind.

**Artikel 3:** Die Steuer ist festgelegt auf **125,00 EUR** pro Fahrzeug pro Jahr.

**Artikel 4:** Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben der Verwaltung zur angegebenen Frist zurückgesandt wird. Der Steuerpflichtige, der kein solches Erklärungsformular erhalten hat, hat alle nützlichen Angaben zur Besteuerung bis spätestens zum 31. Dezember des Steuerjahres bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.

**Artikel 5:** Mangels einer gehörigen Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amtswegen durch die Gemeinde besteuert werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle ein Einspruchsrecht zu.

Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung über die Gründe für die Besteuerung von Amts wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag. Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Verschickens dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach Verstreichen der Frist.
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

**Artikel 6:** Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

**Artikel 7:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

**Namens des Gemeinderates:**

**Der Generaldirektor,  
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,  
(gez.) P.THEVISSSEN**

**Für gleich lautenden Auszug:**

**Der Generaldirektor,  
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,  
P.THEVISSSEN**